



Bundesnetzagentur

Energiewelt im Wandel – Fortführung eines flexiblen Regulierungsrahmens

Achim Zerres, Abteilungsleiter Energieregulierung

Der Green-Deal und die Regulierung des Stromübertragungsnetzes

Workshop APG & Transnet BW

Wien, 5. November 2021



www.bundesnetzagentur.de

Energiewende-Zubauplan heute



Wind Offshore

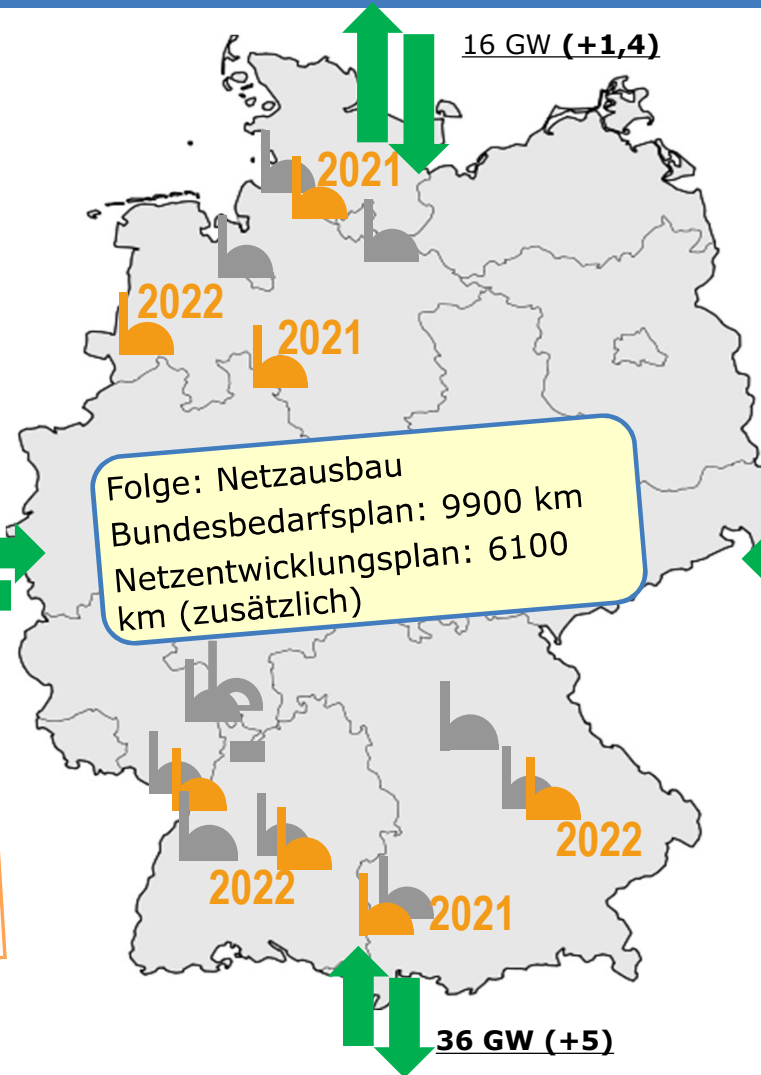


Stand 2019: 7,5 GW
2035: **28-34 GW**

Wind Onshore



Stand 2019: 53,7 GW
2035: **81,5-90,9 GW**



2035
12-15 Mio. Elektroautos
5-7 Mio. Wärmepumpen
5-9 GW Elektrolyse
6-8 GW Power to heat



Stand 2019: 51,5 GW
2035: **110,2-120,1 GW**



Gemeinsame Kapazitätsberechnung in Core

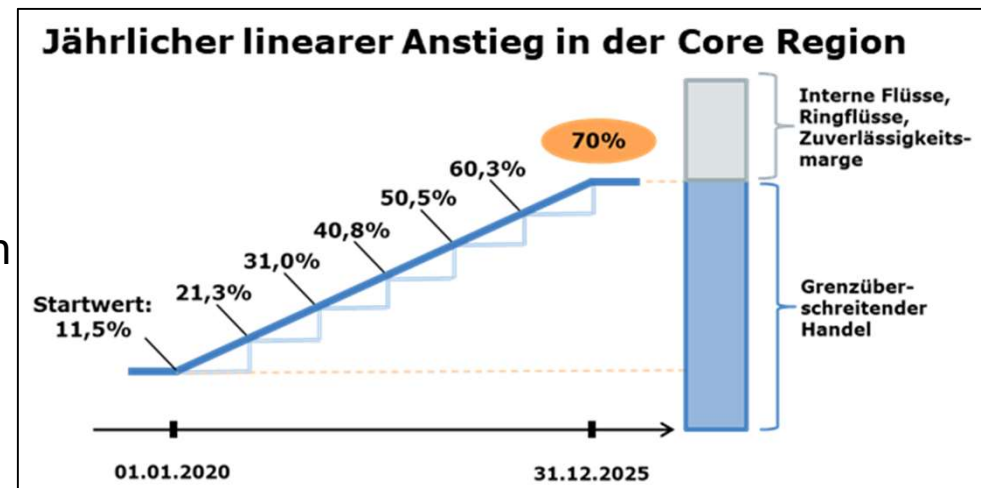
Start im Februar 2022 ist Meilenstein für die stark vermaschten Länder Zentraleuropas

Bereitstellung von Handelskapazität

DE Aktionsplan ermöglicht stetigen Anstieg der verfügbaren Handelskapazität

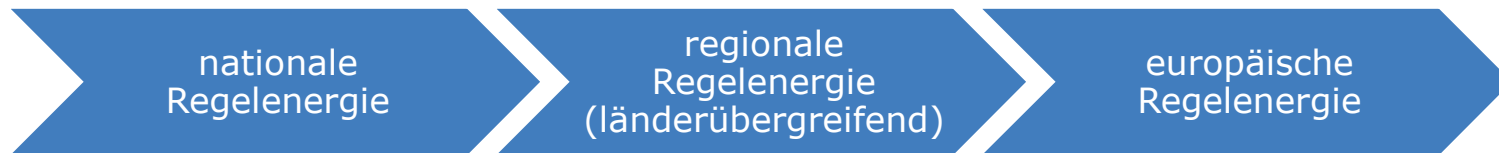
Monitoring

BNetzA monitort kontinuierlich die Einhaltung und arbeitet bei etwaigen Unterschreitungen mit dt. ÜNB an Verbesserungen





Das Beispiel „**Europäisierung nationaler Regelenenergiemärkte**“ zeigt in einem hochkomplexen und von nationalen Feinheiten geprägten Bereich: Europäische Zusammenarbeit funktioniert!



Allerdings:

- ACER gefährdet auch willentlich bereits Erreichtes.
- Einzig bestehende Regelenenergiekooperation der EU mit AT durch ACER-Entscheidung* akut gefährdet, da „marginal pricing“ für die Abrechnung mit BSPs vorgeschrieben wird.
- Bisher erwirtschaftete Wohlfahrt beläuft sich allein auf deutscher Seite auf etwa 5 Mio. Euro.
- BNetzA hat Beschwerde gegen die Entscheidung eingelegt.

* Entscheidung für ein marktbasierendes Verfahren zur Zuweisung grenzüberschreitender Übertragungskapazität



widersprüchliche Bestandteile des Green Deals?

1. **besserer Artenschutz** in der EU
2. EU-Klimaziel für das Jahr 2030 zur Verringerung der Netto-Treibhausgasemissionen wurde von min. 40% auf **mindestens 55%** angehoben

Probleme

- Energieerzeugung verursacht grds. Eingriffe (z.B. Windenergieanlagen benötigen Flächen und haben Auswirkungen auf die Fauna und Flora)
- Flächenknappheit
- neues Klagepotential bei Änderungsgenehmigungen aufgrund geänderter Bedingungen



Klimaschutz geht nicht ohne Artenschutz – Artenschutz durch Klimaschutz

Lösungsansätze zur Schaffung von Synergien

- bestehendes rechtliches System bezieht die unterschiedlichen Belange ein (Rotmilan* und Windkraft, Fischpopulationen und Wasserkraft)
- Feinsteuerungen könnten Ausgleiche verbessern:
Repowering mit vereinfachten Genehmigungsverfahren,
besserer Vogelschutz durch Abschaltanlagen
- knappe Flächenkontingente optimal nutzen (z.B. Agri-PV, PV auf Gewässern)

*Ein Rotmilan ist ein Greifvogel,
<https://de.wikipedia.org/wiki/Rotmilan>



40 Tage nach der Bundestagswahl: erste Äußerungen einer Ampelkoalition (Parteien **SPD**, **FDP**, **Grüne**)

Ziele: 2045 Klimaneutralität, Kohleausstieg bis 2030

Elemente (noch in Koalitionsverhandlung, teils Einzelforderungen):

- 100 % EE-Erzeugung im Strommarkt bis 2035
- 2 % der Landesfläche für Windkraft
- Abschaffung EEG-Umlage bis 2025
- Schaffung Klimaschutzministerium
- Kohleausstieg „möglichst“ bis 2030 statt bislang bis 2038
- EE-Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigen
- Nachschärfung Brennstoffemissionshandelsgesetz
(maßgeblich für Sektoren, die das EU Emission Trading System nicht abdeckt)



Wesentlicher Inhalt

Allen vier Rügen wurde stattgegeben:
3 Entflechtungsrügen, eine Unabhängigkeitsrüge:

§ 24 Abs. 1 EnWG verstoße gegen die „ausschließliche Zuständigkeit“ der Regulierungsbehörde zur Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen.

die „völlige Unabhängigkeit“ der Regulierungsbehörde sei notwendig, um Unparteilichkeit und Diskriminierungsfreiheit zu gewährleisten.

damit sei die normative Regulierung nicht vereinbar



ein Danaer-Geschenk

1. keine konkreten Aussagen zur Reichweite der Feststellungen,
 2. weder Nichtigkeit noch Aufhebung des nationalen Rechts
 3. Unionsvorschriften nicht unmittelbar anwendbar
 4. Umsetzung des Urteils durch nationalen Gesetzgeber
- ⇒ BNetzA wird bis auf Weiteres die nationalen Regelungen vollständig und umfassend anwenden
- ⇒ durch neu zu erlassende Vorgaben muss das Rad nicht ein zweites Mal erfunden werden
- ⇒ keine tatsächliche Stärkung der Unabhängigkeit - auch im europäischen Kontext -, da z.B. der Einfluss der Netzbetreiber auf die Schaffung europäischer Netzkodizes mitunter stärker ist als auf die deutschen Regeln



Rechtsrahmen für schnellen und zügigen Markthochlauf schaffen,
ohne zukünftigen Entwicklungen vorzugreifen

- **Seit Juli 2021 neues EnWG** mit eigenem Wasserstoffteil in Kraft → Keine Erweiterung des Gasbegriffs im EnWG um Wasserstoff
 - **Wahlrecht** – regulierter vs. unregulierter H₂-Netzbetreiber
 - **regulierte H₂-NB** müssen Infrastruktur (geplante/umzustellende) auf **Bedarfsgerechtigkeit prüfen** lassen
 - **keine Unterscheidung** zwischen FNB und VNB im H₂-Bereich
 - keine Quersubventionierung über Gasnetzentgelte
 - Übergangsregelung
→ kompatibel mit zukünftigen europäischen Regelungen
- Detailregelungen zu **Kosten und Entgelten** in **WasserstoffNEV** geregelt, 21.10.2021 im Kabinett - November Verabschiedung durch den Bundesrat
 - H₂-spezifischer EK-Zinssatz (*9% auf Neuanlagen*) in Verordnung aufgenommen. Lock-Angebot. Befristung bis 31.12.2027



Wer könnte die Rolle des Wasserstoffnetzbetreibers einnehmen?

- **Fernleitungsnetzbetreiber** - derzeit Hauptansprechpartner
 - Leitungsumstellung –Ermittlung über NEP-Gas sowie
 - Pflicht, mit H2-NB in 2022 Bericht zum Stand/Ausblick H2-Netz
 - Entgelt-/Kostenfragen
 - Vermutlich reguliert
- **Verteilernetzbetreiber**
 - insbesondere VNB mit großen Industriekunden - Leitungsumstellung/Neubau, um diese künftig mit H2 zu versorgen
 - VNB, die originär große Netze haben für Transportaufgaben
 - Endkunden/Wärmemarkt –Rolle/Aufgabe noch offen
 - Vermutlich reguliert
- **Dritte** – insbesondere zum Aufbau/Ausbau von Industrienetzen
 - Können bisherige Geschäftsmodelle weiterführen
 - Vermutlich keine Regulierung



- **„visionäres“ H₂-Netz des FNB Gas :**
 - Verbindung Wasserstofferzeugung und -Verbrauch mit Nutzung der existierender Erdgasinfrastrukturen (zu über 90 Prozent)
 - Dieses H₂-Netz umfasst eine Gesamtlänge von rund 5.900 km
 - Enge Verknüpfung von NEP-Gas und künftiger H₂-Netzplanung
- Anbindung an ein europäisches H₂-Netz
 - EHB (**European Hydrogen Backbone**), von TSOs, in 21 Staaten
- Netzentwicklung:
 - FNB und regulierte H₂-NB: ✍ Bericht zum Wasserstoffnetz bis 01.09.21
 - **noch kein H₂-NEP** ⇒ künftig zu diskutieren
 - mit Blick auf 2045 Diskussion zu Systementwicklungsplan (**SEP**)
kohärentes Zielszenario / abgestimmte Basis-Annahmen für
Entwicklungspläne Erdgas, H₂ und Strom



Bundesnetzagentur

Vielen Dank

Achim Zerres
Abteilungsleiter Energieregulierung

+49 228 145770
achim.zerres@bnetza.de



- Im **Oktober 2021** wurde Strom am Großhandelsmarkt durchschnittlich zu **139,49 Euro/MWh** gehandelt
- **Gründe:** Erzeugungskosten der konventionellen Kraftwerke bei einer geringeren Einspeisung aus erneuerbaren Energien
- **Effekt:** Insbes. Lieferanten mit kurzfristigen Beschaffungsstrategien müssen ihre **Preise neu kalkulieren**
- **Ausblick:** Entspannung Q2 2022 (saisonal weniger Gasnachfrage)
- **Nebeneffekt** höherer Großhandelspreise auf die EEG-Umlage: im September 2021 **Marktprämie in Höhe von null Euro** für EE-Anlagen

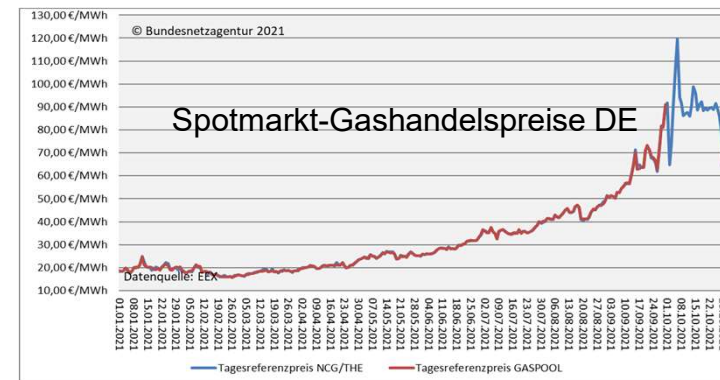


Abbildung: Entwicklung der kurzfristigen Gashandelspreise seit Jahresbeginn im deutschen Marktgebiet (THE) bzw. vor dem 01.10.2021 NetConnect Germany (NCG) und Gaspool (Datenquelle: EEX).